

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Begriffsbestimmungen und Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: „ALB“) erstreckt sich auf sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.

Bei individuellen Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten (wie z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie deren Ergänzungen oder Änderungen) gelten diese ALB nur insoweit, als die individuellen Vereinbarungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Die ALB sind für den Lieferanten unter folgendem Link abrufbar:

https://hafner-pneumatika.com/media/76/a0/e1/1750668006/HAFNER_Pneumatika_Allgemeine_Lieferbedingungen.pdf

Die Annahme der ALB erfolgt durch Unterzeichnung oder durch eine Erklärung per E-Mail.

Der Besteller erkennt keine vom Lieferanten vorgelegten, entgegenstehenden Einkaufsbedingungen an, es sei denn, der Besteller hat ihrer Gültigkeit ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Bedingungen und Annahme der Bestellung

Sofern keine von diesen ALB abweichende Einzelvereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten getroffen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich (z. B. per E-Mail) zu bestätigen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung, gilt die Bestellung samt sämtlicher darin enthaltenen Bedingungen sowie die ALB als vom Lieferanten angenommen.

3. Lieferbedingungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung angegebene Lieferfrist einzuhalten.

Er muss den Besteller unverzüglich schriftlich informieren, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine rechtzeitige Lieferung oder die Einhaltung der Bestellmenge unmöglich machen.

Ein Lieferverzug liegt vor, wenn die Lieferfrist um mehr als 3 Arbeitstage überschritten wird.

Für Verzögerungen, die dem Lieferanten zuzuschreiben sind, kann der Besteller eine Vertragsstrafe geltend machen: 1 % des Netto-Bestellwerts pro verspätetem Tag, höchstens jedoch 10 %.

Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten nicht von weiteren Schadenersatzverpflichtungen.

4. Technische und Qualitätssicherungsanforderungen

4.1 Lieferzustand, Sauberkeit der Teile

Die gelieferten Produkte müssen frei von Produktionsrückständen und sonstigen Verunreinigungen sein (z.B. keine Späne, Schmierstoffe etc.).

Die Verpackung muss die Sauberkeit, Unversehrtheit und Freiheit von Beschädigungen der Produkte gewährleisten.

Verwendet der Lieferant eine Verpackung, die nicht den geltenden gesetzlichen Umweltvorschriften (insb. der EU-Verordnung 2025/40) entspricht, ist der Besteller berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

Die Lieferung muss stets von den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten begleitet werden.

4.2 Qualitätssicherung

Die Produkte müssen den Anforderungen der jeweiligen Produktgruppe entsprechen:

- Für Standardprodukte gelten die einschlägigen Normen und Vorschriften.
- Für Nicht-Standardprodukte sind die Spezifikationen der HAFNER Pneumatika Kft. maßgeblich, die in technischen Zeichnungen, Spezifikationen und im Dokument „SZ-F3-0007 HAFNER Pneumatika Kft – Technische Spezifikationen für Lieferanten“ enthalten sind. Das Dokument ist verfügbar unter: https://hafner-pneumatika.com/media/13/63/a4/1747122918/HAFNER_Pneumatika_Technische_Spezifikationen_fr_Lieferanten.pdf
- Im Falle eines spezifischen Produkts, das nicht in eine der oben genannten Kategorien fällt, muss das Produkt mit der zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbarten Dokumentation übereinstimmen, und zwar von beiden Parteien.

Produkte mit Zeichnungsnummer müssen sämtliche dort definierten Anforderungen erfüllen.

Mangels abweichender Vereinbarung gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Normen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers hat der Lieferant umfassende Prüfungen und statistische Prozesskontrollen durchzuführen.

Dokumente müssen 36 Monate nach Lieferung archiviert und auf Wunsch vorgelegt werden.

Erstmusterprüfungen müssen gemäß VDA, PPAP oder der Kundenanforderungen durchgeführt werden; die Serienfertigung darf erst nach Genehmigung beginnen. Auf Wunsch sind Prüfzeugnisse gemäß EN 10204 (Typ 2.1, 2.2 oder 3.1) auszustellen.

Die Kosten der Erstmusterprüfung sind gesondert zu vereinbaren.

Bei Abweichungen von technischen Anforderungen kann der Besteller auch Produkte aus derselben Charge zurückweisen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

5. Werkzeuge

Alle Werkzeuge, die vom Lieferanten auf Kosten des Bestellers angefertigt werden, gehen mit der Zahlung in das ausschließliche Eigentum des Bestellers über.

Der Lieferant hat diese Werkzeuge dauerhaft und eindeutig als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Auf Wunsch des Bestellers hat der Lieferant eine fotografische Dokumentation über die Lagerung und Kennzeichnung der Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge in folgenden Fällen zurückzugeben:

- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses,
- auf schriftliche Aufforderung des Bestellers,
- wenn die weitere Verwendung der Werkzeuge unmöglich ist.

Die Rückgabe hat an die vom Besteller angegebene Adresse, in unversehrtem Zustand und innerhalb von 10 Arbeitstagen ab schriftlicher Aufforderung zu erfolgen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Produkte zu verwenden.

6. Vertragsverletzung

Liegt bei Übergabe der bestellten Produkte an den Besteller eine Abweichung von den gesetzlichen, vertraglich vereinbarten, in diesen ALB oder sonst geltenden qualitätsbezogenen Anforderungen vor, so gilt die Lieferung als mangelbehaftet.

Im Falle mangelhafter Lieferung stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu: Nachbesserung oder Ersatzlieferung, andernfalls Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag. Erfolgt die Lieferung der in der Bestellung spezifizierten Ware (ganz oder teilweise) nicht innerhalb der vereinbarten Frist, oder werden andere wesentliche Vertragsbedingungen verletzt, kann der Besteller den Vertrag bzw. Teile davon gemäß den geltenden Gesetzen fristlos schriftlich kündigen, ohne dass dies seine Rechte auf Schadenersatz einschränkt.

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, im Fall von Vertragsverletzung steht dem Besteller eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bestellwertes zu.

Der Lieferverstoß umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich:

- Nichteinhaltung von Lieferfristen ohne vorherige Abstimmung oder Zustimmung,
- mangelhafte Qualität oder technische Abweichungen der gelieferten Produkte,
- Mengenabweichungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung,
- fehlerhafte oder fehlende Begleitdokumente (z. B. Lieferscheine, Zertifikate, Zollpapiere),
- unterlassene Rückgabe von Eigentum des Bestellers (z. B. Werkzeuge),
- Verletzung der Geheimhaltungspflichten, insbesondere die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte,
- Nichterfüllung von Garantie- oder Gewährleistungspflichten,
- Einsatz von Subunternehmern ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers.

Jeder dieser Fälle kann zur fristlosen Kündigung des Vertrags führen.

7. Ethikkodex

Mit der Unterzeichnung des Vertrags bzw. der Annahme der ersten Bestellung erkennt der Lieferant den vom Besteller vorgeschriebenen Ethikkodex für Lieferanten automatisch als verbindlich an.

Der Kodex ist in elektronischer Form auf der offiziellen Website des Bestellers verfügbar oder kann auf Anfrage schriftlich bereitgestellt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Ethikkodex zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch seine zuständigen Mitarbeiter und Subunternehmer die darin enthaltenen Vorgaben befolgen.

Die Nichtanerkennung des Ethikkodex gilt als Ausschlussgrund für eine Geschäftsbeziehung mit der HAFNER Pneumatika Kft.

Der Kodex ist abrufbar unter: https://hafner-pneumatika.com/media/d3/01/a1/1747115841/HAFNER_Pneumatika_Ethikkodex_fur_Lieferanten.pdf

8. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit Angeboten und Aufträgen erhaltenen Informationen und Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers dürfen keine Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Diagramme oder sonstige Dokumente an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.

Auch der Besteller behandelt die Daten und Unterlagen des Lieferanten vertraulich.

Personenbezogene Daten werden gemäß einer gesonderten Datenschutzerklärung verarbeitet, die unter folgendem Link einsehbar ist:

https://hafner-pneumatika.com/media/d1/5c/13/1723032754/HAFNER_Pneumatika_GDPR_EN.pdf

Der Lieferant akzeptiert die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und dass der Kunde die Daten im Einklang mit dieser Verordnung verarbeitet.

9. Sonstige Bestimmungen

Für alle in diesen ALB nicht geregelten Fragen gilt das ungarische Recht, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Regelung durch eine solche zu ersetzen, die ihrer wirtschaftlichen Intention am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort/-Abnahmeort, sofern keiner angegeben ist, gilt der Geschäftssitz des Bestellers als Erfüllungsort.

Der Besteller und der Lieferant bemühen sich, etwaige Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen.

Sollte dies nicht gelingen, vereinbaren die Parteien für alle Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Mosonmagyaróvár.

Für Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Gerichte mit höherer Instanz (Landgerichte) fallen, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Győr.

Bei Streitigkeiten mit Auslandsbezug vereinbaren die Parteien ebenfalls die Zuständigkeit der vorgenannten Gerichte.

HAFNER Pneumatika Kft.

H-9228 Halászi, Püski út 3.

Tel.: +36-96-210-601

Web: www.hafner-pneumatika.com



Die Nichtausübung eines dem Besteller aus diesen ALB zustehenden Rechts stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

Ein Verzicht auf irgendein Recht ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich schriftlich erklärt wurde.

Halászi, 23.06.2025

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen treten am 06.06.2025 in Kraft und bleiben bis auf Widerruf gültig. Der Besteller ist berechtigt, die ALB einseitig zu ändern. Änderungen gelten jedoch nicht rückwirkend für bereits abgeschlossene Verträge.